


| | | | |
|---|-------------|---|-----------------|
| Dezernat I – Oberbürgermeister Wolff | | Melanchthon Stadt Bretten | |
| Vorlage zur Sitzung Gemeinderat | |  | |
| Sitzungsdatum: | 29.06.2021 | | |
| Verantwortlich: | 10-Hauptamt | Vorlagennummer: | 130/2021 |
| Fraktioneller Antrag, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN - Beitritt der Großen Kreisstadt Bretten zur Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) | | | |

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt den fraktionellen Antrag von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beitritt der Großen Kreisstadt Bretten zur Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e. V. (AGFK-BW) vorzubereiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

| B E S C H L U S S F O L G E | | | | | | |
|------------------------------------|--------------|------------|--------|----------|---|---|
| Gremium | Behandlung | Datum | Status | Ergebnis | | |
| | | | | J | N | E |
| Gemeinderat | Entscheidung | 29.06.2021 | Ö | | | |

Sachdarstellung

Auf Grundlage von § 34 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. §14 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Bretten (GO) ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn dies eine Fraktion oder ein Sechstel aller Stadträte beantragt, mit der Maßgabe, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der Antrag vom 30.04.2021 wurde von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN schriftlich gestellt und erfüllt somit die Voraussetzungen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Ferner ist ein Antrag nicht zu beraten, wenn Ausschlussgründe nach § 34 Abs. 1 Satz 5-6 GemO bzw. § 14 Abs. 3 Satz 2-3 GO entgegenstehen. Demnach muss der Beratungsgegenstand in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und darf nicht innerhalb der vergangenen sechs Monate bereits beraten worden sein.

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 24 Abs. 1 GemO „über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt“.

Die Beschlussfassung obliegt dem Gemeinderat. Der Sachverhalt wurde außerdem in den letzten sechs Monaten nicht beraten. Der Antrag ist somit formgerecht erfolgt.

gez.
Wolff
Oberbürgermeister